



Überarbeitung durch das Redaktionsbüro der Vivento
Stand: 23. Juni 2004, 19 Uhr

ENTWURF

A - Z

**Häufig gestellte Fragen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -**

Stand: 16. Januar 2004

Inhaltsübersicht

	Seite
A	
Absenkung	5
Antragstellung	5
Anrechnung	5
Arbeitsangebot	5
Arbeitsgelegenheiten	6
Arbeitslosengeld II	6
Arbeitnehmerzuschuss	6
Arbeitsunfähigkeit	7
Aufrechnung	7
Auto	7
Auszahlung	8
B	
Bedarfsgemeinschaft	9
Bedürftigkeit	9
Befristeter Zuschlag.....	9
D	
Dauer des Leistungsbezuges	10
E	
Eigentumswohnung	11
Eingliederungsleistungen	11
Eingliederungsvereinbarung	12
Einkommen	12
Erwerbsfähigkeit	13
F	
Fordern	14
Freibeträge	14
G	
Grundbesitz	15
Grundsicherung	15
H	
Hausgrundstück	16
Haushaltsgemeinschaft	16
Heizkosten	16
Hilfebedürftigkeit	16
I	
Ich-AG	17
Inkrafttreten	17

	Seite
J	
Job-Center	18
K	
Kinderbetreuung	19
Kindergeld	19
Kinderzuschlag	20
Klassenfahrten	20
M	
Mehrbedarf	21
Mietkaution	21
Mietkosten	22
Mietschulden.....	22
N	
Nebenkosten.....	23
P	
Pflegeversicherung.....	24
R	
Rechtsweg.....	25
Regelsatz.....	25
Rente.....	26
S	
Sachleistungen.....	27
Sanktionen.....	27
Sozialversicherung.....	28
Sozialgeld.....	28
Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld.....	28
Suchberatung.....	28
Sch	
Schulden.....	29
Schwangerschaft.....	29
T	
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	30
U	
Unterhaltsverpflichtungen.....	31
Unterbringung in stationärer Einrichtung.....	31
Unterkunftskosten.....	32

	Seite
V	
Versicherungen.....	33
Vertrauensschutz.....	33
Vermögen.....	34
W	
Widerspruch.....	35
Wohngeld.....	35
Z	
Zumutbarkeit.....	36
Zuständigkeit.....	37
.....	

Legende

Gesucht wird nach:

- Begriffen im Titel
- Begriffen, die blau markiert und unterstrichen sind

Absenkung

A

Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn ich nicht bereit bin, eine [Eingliederungsvereinbarung](#) abzuschließen, oder die darin enthaltenen Pflichten nicht erfülle?

Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Belehrung über die Rechtsfolgen - ohne einen wichtigen Grund nachzuweisen - nicht bereit, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder hat er darin enthaltenen Pflichten nicht erfüllt, wird die Regelleistung in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert abgesenkt. Auch entfällt in diesem Falle der Zuschlag für ehemalige Arbeitslosengeldbezieher.
§ 31 SGB II

Siehe weitere Hinweise: Sanktionen

[Folgen Nichtabschluss Eingliederungsvereinbarung](#)

Die Regelleistung wird in einer ersten Stufe um 30 % abgesenkt.
Der Zuschlag für ehemalige Arbeitslosengeldbezieher entfällt.
§ 31 SGB II

Siehe weitere Hinweise: Sanktionen, Eingliederungsvereinbarung, Regelleistung

Alleinstehend

A

Wer gilt als alleinstehend?

Allein stehend ist grundsätzlich der Hilfebedürftige, der volljährig, unverheiratet und ohne eine andere Person in seiner Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft lebt.

Allein stehend ist aber auch, wer volljährig ist und im Haushalt der Eltern lebt. In diesen Fällen besteht jedoch regelmäßig kein Anspruch auf die Regelleistung, soweit die Vermutung dass die Angehörigen diesem Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen, nicht widerlegt wird.

Allein stehend ist auch ein minderjähriger Hilfebedürftige, der nicht im Haushalt der Eltern lebt.

Minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben unterliegen der elterlichen Fürsorge und gelten daher nicht als allein stehend.

Alleinerziehend

A

Wer gilt als alleinerziehend?

Allein erziehend ist, wer sich tatsächlich allein um die Erziehung und Pflege seines minderjährigen Kindes, das in seinem Haushalt lebt, sorgt.

Allein erziehend ist auch ein Ehepartner, der sich überwiegend um die Erziehung und Pflege seines Kindes sorgt, weil der andere Ehepartner nicht nur unerhebliche Zeit räumlich von der Familie getrennt lebt, z.B. bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Als unerheblich gilt ein Zeitraum von weniger als 2 Wochen.

Wenn sich auch andere Personen (Eltern, Großeltern, Verwandte) für gleiche oder überwiegende Teile des Tages um die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen sind Sie nicht Allein erziehend.

Antragstellung

Ich beziehe derzeit [Arbeitslosenhilfe](#) / [Sozialhilfe](#). Wie und wo beantrage ich Arbeitslosengeld II?

Die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Sie werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag ist bei der Anlaufstelle der zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger) zu stellen. Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§§ 36, 37 SGB II

Die Regelungen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Nach den Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs von Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe sollen die zuständigen Leistungsträger ab dem 1. Oktober 2004 die für die Leistungszahlung erforderlichen Daten erheben, so dass eine automatische Überleitung der Daten, der Personen, die zu diesem Zeitpunkt Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Eingliederungshilfe für Spätaussiedler beziehen, in die neue Leistung erfolgt.

§ 65 Abs. 1 SGB II

[Beantragen ALGII als Empfänger von Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe](#)

ALGII beantragen Sie bei der Stelle, von der Sie bisher Ihre Leistungen erhalten haben (Agentur für Arbeit/kommunaler Träger).

§§ 36, 37 SGB II

§ 65 Abs. 1 SGB II

Vorbehaltlich der noch offen stehenden gesetzlichen Regelungen.

Anrechnung	
Wie wird Einkommen und Vermögen berücksichtigt?	Siehe Hinweise: <i>Einkommen, Vermögen</i> §§ 11, 12 SGB II

Antragserfordernis	
Was versteht man unter einer Antragserfordernis?	<p>Für Leistungen der Grundsicherung ist eine Antragstellung erforderlich. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Um Nachteile zu vermeiden stellen Sie den Antrag daher bitte umgehend. Der Antrag ist bei Ihrem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger) zu stellen. Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Antragsunterlagen können Sie auch später einreichen.</p>

Arbeitsangebot	
Muss ich jede Arbeit oder Arbeitsgelegenheit annehmen?	Siehe Hinweise: <i>Zumutbarkeit</i> § 10 SGB II

Arbeitsgelegenheiten	
Was ist eine „Arbeitsgelegenheiten“ ?	<p>Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, werden Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheit im sog. Sozialrechtsverhältnis geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.</p> <p>§ 16 SGB II</p>

Arbeitsgelegenheit

Arbeitsgelegenheiten sind Arbeiten, welche im öffentlichen Interesse liegen z.B. Dafür wird zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt .
§ 16 SGB II

Arbeitslosengeld II	
Was ist das Arbeitslosengeld II?	<p>Zu den Leistungen des Arbeitslosengeldes II zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, - angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, - der für eine befristete Zeit zu gewährende Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld. <p>§§ 19, 24 SGB II</p>
Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	<p>Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p> <p>§§ 7,19 SGB II</p> <p><i>Siehe weitere Hinweise:</i> Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Bedarfsgemeinschaft</p>

[Anspruch auf Arbeitslosengeld II](#)

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Diese müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Siehe weitere Hinweise:

Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Bedarfsgemeinschaft, Gewöhnlicher Aufenthalt
, Gewöhnlicher Aufenthalt

Arbeitnehmerzuschuss	
Ich habe selbständig eine Arbeit gefunden, kann ich einen Einstellungs-zuschuss erhalten?	<p>Ja, es ist ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) möglich. Der den erwerbsfähigen Arbeit-suchenden betreuende Sachbearbeiter erbringt den Zu-schuss, wenn er diese Maßnahme für besonders geeig-net für die Eingliederung in eine Beschäftigung erachtet. Er legt auch die Höhe der Leistung fest. (Ermessensleistung).</p>

[Arbeitnehmerzuschuss, Einstiegsgeld](#)

Ja, es ist ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzu-schuss (Einstiegsgeld) möglich. Der betreuende Sachbearbeiter prüft die Voraussetzungen und legt die Höhe der Leistung fest.

Arbeitsunfähigkeit	
Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krankgeschrieben bin?	<p>Erkrankt der Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld, so wird das Arbeitslosengeld II bis zu einer Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt.</p> <p>Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt. § 25 SGB II</p>
Wen muss ich im Falle meiner Erkrankung informieren?	<p>Grundsätzlich sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt haben oder beziehen, verpflichtet, dem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit / ggf. kommunaler Träger) eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. § 56 SGB II</p>

[Informieren bei Arbeitsunfähigkeit](#)

Sie sind verpflichtet (dem zuständigen Träger) eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. § 56 SGB II

Aufrechnung	
In welcher Höhe darf bei einer Rückforderung von überzahlten Leistungen etwas von der laufenden Leistung einbehalten werden?	<p>Von der monatlichen Regelleistung können bis zu 30 vom Hundert zur Erstattung von überzahlten Beträgen einbehalten werden. § 43 SGB II</p>

[Rückforderung von überbezahlten Leistungen](#)

Von der monatlichen Regelleistung können bis zu 30 % zur Erstattung von überzahlten Beträgen einbehalten werden
§ 43 SGB II

Auto (Kfz.)	
Darf ich mein Auto während des Bezuges von Arbeitslosengeld II behalten?	<p>Ja, soweit es sich um ein angemessenes Kraftfahrzeug handelt.</p> <p>Ein angemessenes Kraftfahrzeug wird für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht als Vermögen berücksichtigt.</p> <p>§ 12 SGB II</p> <p>Zweifahrzeuge und Luxusfahrzeuge sind grundsätzlich nicht angemessen und daher verwertbar.</p> <p>Siehe weitere Hinweise: <i>Vermögen</i></p>

Auszahlung	
Wann, wie und für welchen Zeitraum werden die Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgezahlt?	<p>Grundsätzlich werden die Geldleistungen auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.</p> <p>Haben Sie kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ übermittelt.</p> <p>Diese können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen.</p> <p>Die Leistungen werden grundsätzlich monatlich im Voraus erbracht.</p> <p>§§ 41, 42 SGB II</p>

<p><u>Zahlung, Zahlungsmodalitäten</u></p> <p>Grundsätzlich werden die Geldleistungen auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.</p> <p>Die Leistungen werden grundsätzlich monatlich im Voraus erbracht. §§ 41, 42 SGB II</p> <p>Können Sie kein Konto führen, dann ist das durch eine Bescheinigung der Bank, Sparkasse,... nachzuweisen.</p>
--

Bedarfsgemeinschaft

B

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

- Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

§ 7 Abs. 3 SGB II

Bedürftigkeit

Ich komme mit meinem Geld nicht aus. Bin ich hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang sichern kann.

Unter Mitteln wird hier insbesondere das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen sowie unter Kräften der Einsatz der Arbeitskraft verstanden.

Hilfebedürftig ist auch derjenige, der wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse das zu berücksichtigende Vermögen objektiv nicht verwerten kann.

§ 9 SGB II

Befristeter Zuschlag	
<p>Erhalte ich nach Ende meines Arbeitslosengeldbezuges noch einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II ?</p>	<p>Ja. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige in diesem Zeitraum einen Zuschlag, der sich nach Ablauf des ersten Jahres auf die Hälfte vermindert.</p> <p>Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosen- und Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II. Er ist begrenzt auf höchstens 160 Euro für Alleinstehende und 320 Euro für Partner zuzüglich höchstens 60 Euro für jedes mit dem Zuschlagsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft zusammen lebende minderjährige Kind. § 24 SGB II</p>

Zuschlag zum ALGII

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld gibt es einen Zuschlag, der sich nach Ablauf des ersten Jahres auf die Hälfte vermindert.

Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosen- und Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II.

- höchstens 160 Euro für Alleinstehende
- höchstens 320 Euro für Partner
- zuzüglich höchstens 60 Euro für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende minderjährige Kind.

§ 24 SGB II

Dauer der Leistungsbezuges		D
<p>Wie lange kann ich Arbeitslosengeld II beziehen?</p>	<p>Arbeitslosengeld II wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, dauerhaft erfüllt sind, an Berechtigte zeitlich unbefristet gewährt. § 7 SGB II</p>	

Eigentumswohnung		E
<p>Wird meine Eigentumswohnung als Vermögen berücksichtigt?</p>	<p><i>Siehe weitere Hinweise: Vermögen</i></p>	

Eingliederungsleistungen

Welche Leistungen zur Eingliederung kann ich in Anspruch nehmen?

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Darüber hinaus können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Beratung
- Vermittlung
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Überbrückungsgeld
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Strukturanpassungsmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine
- Existenzgründungszuschüsse
- Darüber hinaus notwendige Leistungen sowie sie zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu zu gehören insbesondere: die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, das Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Es handelt sich jeweils um eine Ermessenentscheidung, d.h., es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung, sondern nur ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

§ 16 SGB II

Eingliederungsleistungen

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Darüber hinaus können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Beratung
- Vermittlung
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Überbrückungsgeld
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Strukturanpassungsmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine
- Existenzgründungszuschüsse

Falls erforderlich:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Es handelt sich jeweils um eine Ermessenentscheidung, d.h., es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung, sondern nur ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

§ 16 SGB II

siehe auch: Leistungsarten

Eingliederungsvereinbarung

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigem Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren und in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen. Insbesondere soll vereinbart werden, welche Leistungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen er in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er seine Bemühungen nachzuweisen hat. Die Eingliederungsvereinbarung gilt jeweils für 6 Monate.
§ 15 SGB II

Eingliederungsvereinbarung

- Festlegung der Leistungen, die der Arbeitslose erhält
 - Festlegung der Aktivitäten, die der ALGII-Empfänger unternehmen muss und wie er diese nachweist
- Die Eingliederungsvereinbarung gilt jeweils für 6 Monate.
§ 15 SGB II

Einkommen

Einkommensarten

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert.

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

-
- Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Kapital- und Zinserträge,

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

<p>Kann ich bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine <u>Nebentätigkeit</u> ausüben?</p>	<p>Ja, denn der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Ist eine Vollzeittätigkeit zunächst nicht möglich, trägt er durch die Nebentätigkeit zumindest zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit bei. Auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit kommt es dabei nicht an. Allerdings ist das aus der Nebentätigkeit erzielte Einkommen nach Abzug eines <u>Freibetrages</u> anzurechnen. § 30 SGB II</p>
<p>Wie viel kann ich beim Arbeitslosengeld II dazuverdienen, ohne dass dieses Einkommen angerechnet wird?</p>	<p>Nicht angerechnet werden: von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, <i>zusätzlich</i> 30% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt, <i>zusätzlich</i> 15% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt. § 30 SGB II</p>

<h2>Erwerbsfähigkeit</h2>	
<p>Wer gilt nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende als erwerbsfähig?</p>	<p>„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). § 8 SGB II</p>

Erwerbsfähig

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein kann. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).
Ausnahme: Krankheit und dauerhafte Behinderung.
§ 8 SGB II

<p>Wer stellt im Falle einer Krankheit oder Behinderung fest, ob ich erwerbsfähig bin?</p>	<p>Grundsätzlich ist für die Entscheidung, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist, die Agentur für Arbeit zuständig.</p> <p>Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet eine Einigungsstelle. § 44a SGB II</p>
--	---

Fordern		F
<p>Was bedeutet Fordern?</p>	<p>Zentrale Forderung des neuen Leistungssystems ist die Eigenverantwortung des Erwerbsfähigen. Er muss seine Bedürftigkeit so weit wie möglich beseitigen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die seine Eingliederung unterstützen, insbesondere muss er eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Der Erwerbsfähige soll nicht abwarten, bis die Träger der Grundicherung für Arbeitssuchende (GA) ihm eine Arbeitsstelle vermittelt, sondern er muss sich vorrangig eigenständig um seine berufliche Eingliederung bemühen. Die Eingliederungsleistungen der Träger der GA unterstützen diese Bemühungen. § 2 SGB II</p>	

<p>Fordern</p> <p>Zentrale Forderung des neuen Leistungssystems ist die Eigenverantwortung des Erwerbsfähigen. Er muss seine Bedürftigkeit so weit wie möglich beseitigen. Er muss aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die seine Eingliederung unterstützen, insbesondere muss er eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Der Erwerbsfähige soll nicht abwarten, bis die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (GA) ihm eine Arbeitsstelle vermittelt. Er muss sich vorrangig eigenständig um seine berufliche Eingliederung bemühen. Die Eingliederungsleistungen der Träger der GA unterstützen diese Bemühungen. § 2 SGB II</p>

Freibeträge	
Welche Vermögensfreibeträge gibt es?	Siehe Hinweise: <i>Vermögen</i>
Welche Einkommensfreibeträge gibt es?	Siehe Hinweise: <i>Einkommen</i>

Grundbesitz	
G	
Wird mein Grundbesitz als Vermögen berücksichtigt?	Siehe Hinweise: <i>Vermögen</i> .

Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Welche Leistungen sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende enthalten?	Siehe Hinweise: <i>Eingliederungsleistungen, Regelleistungen.</i>
Was wird unter dem „Grundsatz des Fördern und Fordern verstanden“?	<p>Mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitslose soll Ihre Eigenverantwortung und die der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft gestärkt werden. Die Leistungen der Grundsicherung sollen Sie dabei unterstützen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können, ohne weiterhin auf die Grundsicherung angewiesen zu sein.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist also die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Sie mit Leistungen zur Eingliederung von ihrem persönlichen Ansprechpartner unterstützt. Gleichzeitig sind Sie aber auch selber gefordert (Fördern und Fordern).</p>

Hausgrundstück

H

Wird mein Hausgrundstück als Vermögen berücksichtigt?

Siehe Hinweise: *Vermögen*

Haushaltsgemeinschaft

Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Verwandten oder Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und gemeinsam wirtschaftet.

In diesen Fall gilt die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann.
§ 9 SGB II

Heizkosten

Werden meine Heizkosten vollständig übernommen?

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendung erbracht, soweit diese angemessen sind. Näheres zur Angemessenheit der Aufwendungen wird noch durch eine entsprechende Verordnung geregelt.

Siehe auch *Nebenkosten*
§§ 22, 27 SGB II

Hilfedürftigkeit

Was bedeutet Hilfebedürftigkeit?

Nach den Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang sichern kann.

*Siehe auch **Bedürftigkeit**
§ 9 SGB II*

Ich-AG

I

Kann ich als Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Ich-AG gründen?

Ja, als Leistung zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit auch einen Existenzgründungszuschuss gem. § 421I SGB III gewähren.

§ 16 SGB II

Inkrafttreten

Wann treten die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft?

Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Leistungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt gewährt werden.

Artikel 61
des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Job-Center

J

Was sind Job-Center?

Job-Center sind die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (GA) eingerichteten lokalen Zentren für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Die Träger der GA (Bundesagentur für Arbeit, kommunale Träger) arbeiten in diesen Zentren eng zusammen. Dort wird der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und die Eingliederungsschritte werden verbindlich vereinbart. Auch alle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können dort beantragt werden und Sie erhalten einen einheitlichen Bescheid.
Siehe Hinweise: Träger
§ 9 SGB III

Kinderbetreuung

K

Muss die Agentur für Arbeit, sobald ich es wünsche, eine Betreuungsmöglichkeit für mein minderjähriges oder behindertes Kind zur Verfügung stellen?

Nein, neben den wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III – Arbeitsförderungsrecht – *können* weitere Leistungen erbracht werden. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, die keinen Rechtsanspruch, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung eröffnet. § 16 SGB II

Kindergeld

Wird das Kindergeld beim Arbeitslosengeld II angerechnet?

Ja, das Kindergeld für minderjährige Kinder wird, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird, bei dem jeweiligen Kind als Einkommen angerechnet.
§ 11 SGB II

Leistungsarten

L

Welche Leistungsarten gibt es?

Die Leistungen der Grundsicherung werden für Arbeitsuchende in Form von:

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
- Sachleistungen erbracht.

Siehe auch: *Eingliederungsleistungen*

Leistungsumfang

Was wird mit diesem Leistungsumfang abgedeckt?

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- unabweisbarer Bedarf im Einzelfall

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht nicht.

Kinderzuschlag

Was bedeutet Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne ihn – allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder – Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld hätten. **Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf – ohne Berücksichtigung des Kindes – an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.**

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II – oder des Sozialgeldes – gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes – mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – gemindert.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70 % auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.

§ 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wird der Kinderzuschlag immer gezahlt, wenn in meiner Bedarfsgemeinschaft minderjährige, unverheiratete Kinder leben?

Nein, der Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn seine Gewährung - trotz Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - nicht zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II ausreicht.

§ 11 SGB II, § 6a BKGG

Klassenfahrten

Werden die Kosten für Klassenfahrten übernommen?

Ja,
Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden gesondert erbracht.
§ 23 SGB II

Mehrbedarf

M

Mehrbedarfe

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden.

Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige sowie nicht erwerbsfähige Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Folgende Mehrbedarfe können in Betracht kommen:

- für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- für Alleinerziehende (siehe hierzu Punkt 3.2.1) abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder,
- für Behinderte Menschen,
- für Ernährung (wenn eine kostenaufwendigere Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist).

Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils zustehenden Regelsatz nicht überschreiten.

Gibt es bei Schwangerschaft einen Mehrbedarf?

Ja, ein Mehrbedarf für Schwangere wird gezahlt ab Beginn des 1. Tages der 13. Schwangerschaftswoche und endet mit dem Tag der Entbindung.
§ 21 Abs. 2; § 41 Satz 3 SGB II.

<p>Wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende auch für den gesamten Kalendermonat der Entbindung oder anteilig gezahlt?</p>	<p>Nein, der Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 2 SGB II wird bis zum Entbindungstag gezahlt, ab dem Tag der Geburt wird der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II (Überschneidung 1 Tag; vgl. § 41 Satz 3 SGB II) gewährt.</p>
<p>Werden alle Mehrbedarfe auch an nicht erwerbsfähige Sozialgeldempfänger gezahlt?</p>	<p>Ja. § 28 i.V.m. § 19 SGB II</p>
<p>Wird der Mehrbedarf bei Behinderung nach § 21 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB II auch gezahlt, wenn keine Eingliederungshilfe nach § 49 SGB XII gezahlt wird?</p>	<p>Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist § 21 Abs. 4 Satz 2 SGB II auch hier anzuwenden. D. h., dass der Mehrbedarf in einer angemessenen Übergangszeit nach Beendigung der Maßnahme nach § 49 SGB XII, vor allem während einer Einarbeitungszeit, weitergeleistet werden kann.</p> <p>Die Weitergewährung steht im Ermessen des Fallmanagers. Dies bedeutet, dass der Mehrbedarf während der Eingliederungsmaßnahme immer zu leisten ist und falls erforderlich auch in einem beschränkten Zeitraum nach der Maßnahme weitergeleistet werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Weitergewährung, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.</p>

Mietkaution

Ist die Übernahme einer Mietkaution möglich?

Ja, Mietkautionen und [Wohnungsbeschaffungskosten](#) können bei vorheriger Zustimmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (GA) zum [Wohnungswechsel](#) übernommen werden. Die Zustimmung der Träger der GA soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die Träger der GA veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Mietkosten

Muss aus der Regelleistung die [Miete](#) bezahlt werden?

Nein, zusätzlich zu den Regelleistungen werden die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind, übernommen
§ 22 SGB II.

Hinsichtlich der näheren Regelungen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können, ermächtigt das SGB II (§ 27 Nr. 1 SGB II) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Erlass einer Rechtsverordnung. Hierin werden zu einem späteren Zeitpunkt nähere Einzelheiten geregelt.

Muss ich meine [Wohnung](#) aufgeben, wenn die [Kosten der Unterkunft](#) unangemessen hoch sind?

Der Hilfeempfänger ist verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu senken soweit diese unangemessen hoch sind. Hierzu kann auch ein Umzug von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (GA) verlangt werden. Dem Hilfeempfänger wird hierbei eine angemessene Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, gegeben. Nach dieser Zeit sind die Träger der GA nur verpflichtet, die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

[Mietkosten](#)

Mietkosten müssen nicht aus der Regelleistung bezahlt werden. Zusätzlich zu den Regelleistungen werden die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind, übernommen.
§ 22 SGB II.

Mietschulden	
Können meine Mietschulden übernommen werden?	<p>Mietschulden können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet-)Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden § 22 Abs. 5, § 5 Abs. 2 SGB II.</p>
Nebenkosten	
Werden die Nebenkosten für meine Mietwohnung/Eigentumswohnung/mein Haus übernommen?	N
	<p>Die Nebenkosten unterfallen den Leistungen für Unterkunft und Heizung und werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zu den Kosten der Unterkunft gehören bei Hilfesuchenden, die zur Miete wohnen, die tatsächlichen Miet- und Nebenkosten.</p> <p>Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung gehören zu den Kosten der Unterkunft die mit diesen verbundenen Belastungen (z.B. Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen (z.B. Müllgebühr, Schornsteinfegergebühr, Straßenreinigung). Nicht berücksichtigt werden können die Tilgungsraten. Sie dienen der Vermögensbildung, welche nicht mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung vereinbar ist. Auch laufende Leistungen für Heizung sind zu übernehmen. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. § 22 Abs. 1 SGB II</p>

Pflichtwidriges Verhalten		P
Was versteht man darunter?	<p>Wenn Sie sich trotz Rechtsfolgebelehrung weigern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Ihnen angebotene Eingliederungsvereinbarung (siehe Punkt 1.5) abzuschließen, • Ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht oder nicht ausreichend erfüllen, • eine zumutbare Arbeit • eine zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) aufzunehmen oder fortzuführen, treten Sanktionen ein. 	

Pflegeversicherung		P
Werden beim Bezug von Arbeitslosengeld II auch Beiträge an die Pflegeversicherung entrichtet?	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung <u>pflichtversichert</u>, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von pauschal 125 Euro an die Krankenkasse und von pauschal 14,90 Euro monatlich an die Pflegekasse entrichtet.</p>	
Rechtsweg		R
Wo kann ich Klage gegen die Entscheidung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende einlegen?	<p>Streitigkeiten, die Regelungen des SGB II betreffen, werden vor den Sozialgerichten verhandelt (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG)</p>	

Regelsatz, Regelleistung

Wird der Regelsatz für das neugeborene Kind für den gesamten Kalendermonat, in dem es geboren wurde, gezahlt?	Nein, anteilig ab Entbindung/Geburtstag des Kindes. § 41 Satz 3 SGB II
Wie hoch ist die Regelleistung?	<i>siehe nachstehende Tabelle</i>

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	jeweils <u>zuzüglich</u>			
	<ul style="list-style-type: none"> Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, 			

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: -
Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt,
Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie
mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein
befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und
den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind,
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-,
Pflege- und Rentenversicherung und
- Für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

Rente	
Werden Renten auf das Arbeitslosengeld II angerechnet ?	<p>Ja, bei Renten handelt es sich grundsätzlich um zu berücksichtigendes Einkommen.</p> <p><u>Ausnahmen</u> sind die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. § 11 SGB II</p>

Anrechnung von Renten

Bei Renten handelt es sich grundsätzlich um zu berücksichtigendes Einkommen. Ausnahmen sind die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) u.a.
§ 11 SGB II

Sachleistungen	S
Was sind Sachleistungen und wann bekomme ich diese?	<p>Sachleistungen sind z.B. Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke</p> <p>Beispiel: Bei einer wiederholten Pflichtverletzung durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Form einer mehrfachen Arbeitablehnung wird die maßgebende Regelleistung abgesenkt. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.</p>

Sachleistungen

Sachleistungen (z.B. Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke) werden im Bedarfsfall nach Prüfung erbracht.
Sanktionen

Sanktionen	
Was passiert, wenn ich eine angebotene Arbeit ablehne?	<p>Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlages (für ehemalige Arbeitslosengeldbezieher, § 24 SGB II r) in einer ersten Stufe um 30 % des für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Die Kostenerstattung für die Unterkunft und die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung bleiben davon unberührt.</p> <p>Dies bedeutet bei einem Alleinstehenden, der z.B. in den alten Bundesländern einschl. Berlin (Ost) lebt, eine Absenkung von rd. 100 € für einen Zeitraum von drei Monaten.</p> <p>§ 31 Abs. 1 SGB II</p>
Was passiert, wenn ich 2 x ein Arbeitsangebot ablehne?	<p>Gemäß § 31 Abs. 3 SGB II wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung das ALG II noch einmal um den Prozentsatz gekürzt, um den es in der ersten Stufe abgesenkt worden ist.</p> <p>Bei Ablehnung eines Arbeitsangebots ist dies in der ersten Stufe 30 % der Regelleistung. Das heißt, dass bei einer zweifachen Arbeitsablehnung innerhalb des 3-monatigen Zeitraums nach der ersten Ablehnung die Leistung um 60 % abgesenkt wird.</p> <p>Dies sind rd. 200 € bei einem Alleinstehenden. Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt.</p> <p>In der zweiten Stufe können auch die Kosten für Heizung und Unterkunft betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % können die Träger der GA im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.</p>
Kann die Leistung auch auf „0“ abgesenkt werden?	<p>Ja, nach mehrmaliger Ablehnung einer zumutbaren Arbeit kann das Arbeitslosengeld II auch auf „0“ abgesenkt werden, da bei Vorhandensein einer zumutbaren Arbeit eine Selbsthilfemöglichkeit gegeben ist.</p>

Ablehnung einer angebotenen Arbeit, Ablehnung

Das ALGII wird um 30% der Regelleistung gekürzt.
Die Kostenerstattung für die Unterkunft und die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung bleiben davon unberührt.

Dies bedeutet bei einem Alleinstehenden, der z.B. in den alten Bundesländern einschl. Berlin (Ost) lebt, eine Absenkung von rd. 100 € für einen Zeitraum von drei Monaten.
§ 31 Abs. 1 SGB II

Ablehnung einer angebotenen Arbeit, Ablehnung

Bei Ablehnung eines Arbeitsangebots wird in der ersten Stufe 30 % der Regelleistung gekürzt **Bei einer zweifachen Arbeitsablehnung innerhalb des 3-monatigen Zeitraums nach der ersten Ablehnung wird die Leistung nun um 60 % abgesenkt. Dies sind rund 200€ bei einem Alleinstehenden.**
In der zweiten Stufe können auch die Kosten für Heizung und Unterkunft betroffen sein.
§ 31 Abs. 1 SGB II

<p>Was passiert, wenn ich als Jugendlicher ein Arbeitsangebot ablehne?</p>	<p>Erwerbsfähige zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ablehnen oder die sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten überhaupt keine Geldleistung der Grundsicherung oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit nur unmittelbar an den Vermieter gezahlt.</p>
---	--

<h2>Sozialversicherung</h2>	
<p>Sind für 15 bis 17-jährige Schüler mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen?</p>	<p>In der Regel nein. Nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI ist für den Personenkreis der Leistungsbezieher, die sich in Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder Hochschule befinden, die Versicherungspflicht in der GRV ausgeschlossen. Allerdings sind Schulzeiten nach geltendem Rentenrecht rentenversicherungsrechtliche Anrechnungszeiten.</p>

<h2>Sozialgeld</h2>	
<p>Was ist unter dem Begriff Sozialgeld zu verstehen?</p>	<p><u>Nicht erwerbsfähige</u> Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld. Die Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind hinsichtlich der Höhe der Regelsätze identisch</p> <p>Siehe Regelsatz § 28 SGB II</p>

Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld

Mein Arbeitslosengeld ruht wegen des Eintritts einer Sperrzeit. Habe ich während der Sperrzeit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung?

Ja, während der Sperrzeit besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 7 SGB II (insbesondere die Hilfebedürftigkeit) vorliegen.

Aufgrund der Sperrzeit wird jedoch die Höhe des Arbeitslosengeldes II nach Art der Pflichtverletzung um 10 bis 30 % der maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

§ 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II

Suchtberatung

Wird mir bei Suchtproblemen geholfen?

Soweit im Einzelfall besondere Vermittlungshemmnisse wie u.a. Drogen- oder Suchtprobleme zu bewältigen sind, kann der Fallmanager entsprechende Eingliederungsmaßnahmen veranlassen

§ 16 Abs. 2 SGB II.

Schulden

SCH

Übernehmen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Schulden?

Das Arbeitslosengeld II dient **nicht** dazu, hilfeschuchende Personen von ihren Schuldverbindlichkeiten zu entlasten. Hilfe wird grundsätzlich nur für Gegenwart und Zukunft gewährt. Hierbei geht es um den im Fürsorgerecht verankerten Grundsatz, dass für die Vergangenheit Hilfe nicht zu gewähren ist, weil Hilfeleistungen regelmäßig dazu dienen, eine gegenwärtige Notlage zu beheben.

Siehe Hinweis: Mietschulden

Schwangerschaft

Gibt es im Rahmen des Arbeitslosengeldes II eine zusätzliche Unterstützung bei der Schwangerschaft?

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 v.H. der maßgeblichen Regelleistung.

Siehe Hinweis: Mehrbedarf

Wer ist **Träger** der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Die Leistungen nach dem SGB II werden von zwei Trägern erbracht. Dies ist zum einen die Bundesagentur für Arbeit (ehemals Bundesanstalt für Arbeit) und die kommunalen Träger (in der Regel kreisfreie Städte und Landkreise). § 6 SGB II

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen
(Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
- die monatliche Regelleistung,
- die Mehrbedarfe,
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld,
- die Sozialversicherung.

In einer noch nicht feststehenden Anzahl von Regionen werden alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den kommunalen Trägern erbracht.

§ 6 a SGB II

Unterhaltsverpflichtungen

U

<p>Wird der <u>Unterhalt</u>, den mir mein geschiedener Ehegatten zahlt, als Einkommen angerechnet?</p>	<p>Ja, ein Unterhaltsrückgriff gegenüber dem vom Unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld II“ grundsätzlich möglich. § 33 Abs. 1 SGB II</p>
<p>Müssen meine Eltern Unterhalt für mich bezahlen?</p>	<p>Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten ersten Grades findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht. § 33 Abs. 2 SGB II</p>
<p>Muss ein erwerbstätiges Kind, das mit seinen hilfebedürftigen Eltern in einem Haushalt lebt, für den Unterhalt der Eltern mit aufkommen?</p>	<p>Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beschaffen können. Ist das <u>Kind über 18 Jahre alt</u>, gehört es nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft an. Dasselbe gilt, wenn es noch nicht volljährig ist, jedoch, z.B. durch eine Ausbildungsvergütung, seinen Lebensunterhalt selbst erwirtschaftet. Zu prüfen ist jedoch, ob § 9 Abs. 5 SGB II zur Anwendung gelangt. Hiernach wird vermutet, dass Hilfebedürftige, die in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Schwägerten leben, von diesen Leistungen erhalten, soweit das nach deren Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann. <i>Siehe Hinweis: Haushaltsgemeinschaft</i></p>

Unterhalt

Ehegattenunterhalt wird grundsätzlich als Einkommen angerechnet.
§ 33 Abs. 1 SGB II

Grundsätzlich sind Verwandte ersten Grades beim ALGII **nicht** unterhaltspflichtig.

Ausnahmen:

Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.

Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

§ 33 Abs. 2 SGB II

Grundsätzlich nein, weil das Kind nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehört, wenn:

- es über 18 Jahre alt ist
- es noch nicht volljährig ist, jedoch den Lebensunterhalt selbst erwirtschaftet.

*Siehe Hinweis: **Haushaltsgemeinschaft***

Unterbringung in stationärer Einrichtung

Ist ein [Krankenhausaufenthalt](#) als „Unterbringung in einer „stationären Einrichtung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II anzusehen?

Nein, das SGB II sieht nach § 7 Abs. 4 SGB II einen Leistungsausschluss nur vor, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als sechs Monate dauert. In der Regel führt ein [Krankenhausaufenthalt](#) damit nicht zum Wegfall des Anspruchs.

Unterkunftskosten

In welcher Höhe werden Unterkunftskosten übernommen?

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie [angemessen](#) sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
*Siehe Hinweis: **Mietkosten***
§ 22 SGB II

Was ist eine angemessene Wohnung?

Die [Angemessenheit](#) der Kosten der Unterkunft beurteilt sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.
Ausgehend von diesen individuellen Verhältnissen des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zum anderen nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.
*Siehe auch Hinweis: **Mietkosten, Nebenkosten***
§ 22 SGB II

Versicherungen

V

Werden Beiträge für bestehende Versicherungen (z.B. Haftpflicht- oder Hausratversicherung) übernommen?

Beiträgen für bestehende Versicherungen sind aus der Regelleistung zu begleichen. Sie werden nicht zusätzlich übernommen.
 Sofern während des Leistungsbezuges Einkommen erzielt wird, werden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.
 Hierzu gehören Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind und zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden (siehe unten).
 § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

Bin ich während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sozialversichert?

Ja, erwerbsfähige Hilfebedürftige sind in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie nicht schon familienversichert sind. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.
Siehe Hinweis: Sozialversicherung
 §§ 5 SGB V, 3 SGB VI, 20 SGB XI

Ich war bislang von der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung befreit. Werde ich durch den Bezug von Arbeitslosengeld II nun pflichtversichert?

Nein, sofern Sie nach den entsprechenden Vorschriften von der Versicherungspflicht weiterhin befreit sind. Sie erhalten dann einen Zuschuss zu den Beiträgen, der für Kranken- und Pflegeversicherung pauschal festgelegt wird. Der Zuschuss ist auf den Betrag begrenzt, der ohne die Befreiung zu zahlen wäre.
 § 26 SGB II

Versicherungen

Beiträge für bestehende Versicherungen sind aus der Regelleistung zu begleichen. Sie werden nicht zusätzlich übernommen.
 § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

Vertrauensschutz (§ 428 SGB III)	
<p>Ich habe bisher Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe unter den <u>erleichterten Voraussetzungen</u> des § 428 SGB III bezogen. Gilt diese Regelung für mich auch weiterhin beim Arbeitslosengeld II?</p>	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftigen haben grundsätzlich auch dann einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden.</p> <p>Vom 1. Januar 2006 an gilt die gesetzliche Regelung nur noch, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>§ 65 SGB II</p>

Vermögen	
<p>Was ist Vermögen?</p>	<p>Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person.</p>
<p>Vermögensarten</p>	<p>Vermögen auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen, in Sparbriefen oder sonstigen Wertpapieren (z. B. Aktien, Fonds-Anteile usw.) sowie in Form von Kapitallebensversicherungen, Grundstücken und Eigentumswohnungen.</p>

<p>Freibeträge</p>	<p>Je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners wird ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 EUR bis zur Höchstgrenze von jeweils 13.000 EUR eingeräumt. Abweichend hiervon erhalten vor dem 1.1.1948 Geborene einen Freibetrag in Höhe von jeweils 520 EUR je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.888 EUR.</p> <p>Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen beträgt 750 EUR und wird bei jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen berücksichtigt.</p>
<p>Wird die <u>“Riester-Rente“</u> als Vermögen angerechnet?</p>	<p>Nein, in angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (Riester-Anlageformen).</p> <p>§ 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II</p>
<p>Wird meine <u>Lebensversicherung</u> angerechnet?</p>	<p>Auch eine Lebensversicherung ist grundsätzlich als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen.</p> <p>Allerdings sind <u>geldwerte Ansprüche</u>, die der Altersvorsorge dienen, bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro.</p> <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich also nicht um Vermögen, das nachweislich für die Altersvorsorge bestimmt ist, so gilt für dieses sonstige Vermögen ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen</p>

	Partner; mindestens ist ein Freibetrag von 4.100 Euro einzuräumen, der auch auf jeweils 13.000 Euro begrenzt ist. § 12 SGB II
Werden Ersparnisse , die ich für notwendige Anschaffung zurückgelegt habe, berücksichtigt?	Für notwendige Anschaffungen darf für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen ein Betrag in Höhe von 750 Euro angespart werden. Diese Summe wird nicht als Vermögen berücksichtigt. § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II
Muss ich mein Eigenheim / meine Eigentumswohnung verkaufen?	Nein, soweit es sich um ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung handelt. Angemessen ist die Haus-/Wohnungsgröße regelmäßig bei einer Wohnfläche von bis zu 130 qm. Bezüglich der Grundstücksgröße ist eine Fläche von bis zu 500 qm im städtischen und 800 qm im ländlichen Bereich angemessen, soweit nicht der maßgebliche Bebauungsplan höhere Werte festlegt. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II
Darf ich mein Kraftfahrzeug behalten?	Ja, soweit es sich um ein angemessenes Kraftfahrzeug handelt. § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bestimmt, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Zweifahrzeuge und Luxusfahrzeuge sind grundsätzlich nicht angemessen und daher verwertbar
Was ist ein angemessenes Kraftfahrzeug?	Hinsichtlich der näheren Regelungen zur Berücksichtigung des Vermögens ermächtigt § 13 SGB II Nr. 2 SGB II das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Erlass einer Rechtsverordnung. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, werden hier voraussichtlich auch Regelungen hinsichtlich der Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges aufgenommen. Zweifahrzeuge und Luxusfahrzeuge sind grundsätzlich nicht angemessen und daher verwertbar

Widerspruch

W

Kann ich gegen die Entscheidung des Trägers der Grundsicherung für Arbeit-suchende Widerspruch einlegen?

Ja, mit dem Widerspruch erreichen Sie die Überprüfung des Bescheides erneut durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Durch das Widerspruchsverfahren entstehen keine Kosten. In dem Bescheid gegen den Sie vorgehen wollen, finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser können Sie entnehmen, dass Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats bei den Trägern der GA erheben müssen. Zu beachten ist jedoch, dass der Widerspruch gegen einen Bescheid, der über Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder den Übergang eines Anspruchs bewirkt, keine aufschiebende Wirkungen hat. Dies bedeutet, dass obwohl der Bescheid noch überprüft wird, der Vollzug des Bescheides nicht ausgesetzt wird.
§ 39 SGB II

Wohngeld

Kann ich neben Arbeitslosengeld II auch Wohngeld beantragen?

Nein, nach § 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) haben Transferleistungsempfänger keinen Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt ab Antragstellung bereits für die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zur Feststellung der Transferleistung.

Nach § 40 Abs. 2 WoGG ist die Bewilligung von Wohngeld für Sozialhilfeempfänger bis längstens 30.6.2004 zu befristen.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Ja,
Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende ist **jede Arbeit zumutbar**, zu der sie
geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und so-
weit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Aus-
nahmetatbestände vorliegen

Zumutbarkeit liegt nicht vor,

- wenn die Ausübung der Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwie-
genden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die
bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforder-
ungen stellt.
- wenn die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines
Kindes oder des Kindes eines Partners gefährden
würde. Die Erziehung eines Kindes, das das 3. Le-
bensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefähr-
det soweit seine Betreuung sichergestellt ist.
- die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Ange-
hörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf
andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des orts-
üblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsauf-
nahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die
Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten versto-
ßen.

Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen in der
Abwägung gegenüber den Interessen der Allgemeinheit
zurückstehen, wenn keiner der genannten Gründe vor-
liegt. § 10 SGB II.

<p>Ich bin Alleinerziehend mit drei kleinen Kindern. Muss ich eine Arbeit annehmen um Alg II zu erhalten?</p>	<p>Grundsätzlich ja, es sei denn, die in der vorstehenden Frage erläuterten Ausnahmen liegen vor.</p>
<p>Ich leben mit meinem Ehemann/Partner und unseren minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Müssen wir uns beide in gleicher Weise um eine Arbeitsstelle bemühen?</p>	<p>Ja, jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige muss alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu muss er aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu zählt auch die Annahme einer angebotenen zumutbaren Arbeitsgelegenheit.</p> <p><i>Ausnahmen: siehe vorherige Antworten § 2 SGB II.</i></p>

<h2>Zuständigkeit</h2>	
<p>Wo muss ich mich melden ?</p>	<p>Grundsätzlich bei den Agenturen für Arbeit. In einigen Regionen sind die Bezirksamter zuständig. Die konkrete Zuständigkeit können Sie in der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit erfragen.</p> <p>§§ 6, 6a, 36 SGB II</p>